



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Feuerwehrreglement

Jegenstorf



01. Januar 2021

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 und 14 FFG.

²Gestützt auf separate vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde (in der Rolle als Sitzgemeinde) und weiteren Gemeinden (in der Rolle als Anschlussgemeinden) übernimmt die Feuerwehr die Ereignisbewältigung gemäss Abs. 1 hievore auch in den Anschlussgemeinden.

³Auf Verlangen leistet die Feuerwehr gemäss Art. 15 FFG nachbarschaftliche Hilfe auch ausserhalb der Gemeinde bzw. den Anschlussgemeinden.

⁴Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel dazu befähigt ist.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen (Art. 20 FFG).

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 3

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 4

¹Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung

Art. 5

¹Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehrdienst leisten.

³Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Bedürfnisse der Feuerwehr als auch persönliche, gesundheitliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

Diensttauglichkeit
Ärztlicher Befund

Art. 6

¹Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung,
Übernahme von Kader-
und
Spezialistenfunktionen

Art. 7

¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 8

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt unter Beachtung von Art. 6 Abs. 2;
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis maximal zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- d) auf Gesuch hin Personen, die die aktive Feuerwehrdienstpflicht in der Gemeinde des Arbeitsplatzes oder an ihrem früheren Wohnort leisten;
- e) Gemeinderäte und Regierungsstatthalter im Amt;
- f) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- g) der Ehepartner⁰¹ eines Feuerwehrdienstleistenden;
- h) Angehörige einer ortsansässigen Betriebsfeuerwehr.

⁰¹ **Gilt gleichermassen auch für Personen (ungetrennte Partner), die in eingetragener Partnerschaft leben**

Obligatorium Übungen /
Einsatz,
Entschuldigungen,
Entschädigung und
Besoldung

Art. 9

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

²Entschuldigungen sind vor Übungsbeginn schriftlich beim Kommandanten oder dessen Stellvertreter einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Übung als unentschuldigt und hat eine Busse zur Folge.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;

- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft oder Niederkunft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;
(Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit);
- e) andere wichtige Gründe:
(Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

⁴Der Gemeinderat legt die Höhe der Bussen für unentschuldigte Absenzen in der Personal- und Arbeitszeitverordnung fest.

⁵Im Übungs- und Einsatzdienst sowie in Kursen erhält jeder eine Entschädigung. Der Gemeinderat regelt diese in der Personal- und Arbeitszeitverordnung.

III. Finanzierung

Finanzierung

Art. 10

¹Als Ertrag stehen der Feuerwehr zweckgebunden zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB;
- b) Ersatzabgaben;
- c) Bussen;
- d) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- e) Rückerstattungen von Einsatzkosten;
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

²Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten;
- b) Miet- oder Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 11

¹Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ besteht eine sogenannte zweiseitige Spezialfinanzierung (finanziell selbsttragende Feuerwehr) im Sinne der bernischen Gemeindeverordnung (GV) zur Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 1 hievon.

²Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴Der Vorschuss oder die Verpflichtung wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 12

¹Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Bemessung basiert auf der einfachen Steuer (je für das Einkommen und das Vermögen) aufgrund eines vom Gemeinderat festgelegten Prozentsatzes. Die Ersatzabgabe des Pflichtigen darf jedoch den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag insgesamt nicht überschreiten. Der Mindestbetrag beträgt 5% dieses Höchstbetrags.

³Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte und in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare⁰¹, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit, bezahlen in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare⁰¹ die Ersatzabgabe basierend auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁵Massgebend für die Erhebung der Ersatzabgabe für das laufende Jahr ist der Wohnsitz des Pflichtigen in der Gemeinde am 31. Dezember desselben Jahres.

⁰¹ **Gilt gleichermassen auch für Personen (ungetrennte Partner), die in eingetragener Partnerschaft leben**

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 13

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 8 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, unter Vorbehalt von Bst. b hienach;
- b) Personen, die gemäss Art. 8 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Mio. beträgt.

Gebühren

Art. 14

¹Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren. Der Gemeinderat regelt diese in einem Gebührentarif Feuerwehr.

²Gebührenpflichtig sind:

- a) natürliche und juristische Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 13 FFG in Anspruch nehmen, wozu die Feuerwehr nicht verpflichtet ist (Art. 14 Abs. 2 FFG);

- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die wiederholt Fehlalarme verursachen, das heisst, ab zweitem Fehlalarm im jeweiligen Kalenderjahr maximal den Höchstsatz gemäss Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern;
- d) Gemeinden ohne Anschlussvertrag.

Einsatzkosten

Art. 15

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten gemäss Gebührentarif Feuerwehr von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Für Aufgaben gemäss Art. 1 können die aufgewendete Zeit und der Materialverbrauch nach Gebührentarif Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 16

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- d) spricht die Ressourcen für das Feuerwehrsekretariat;
- e) ernennt, degradiert und entlässt die Offiziere;
- f) wählt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- g) legt den Prozentsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 fest;
- h) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Einsatzkosten fest;

- i) beurteilt Streitigkeiten über die Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an den Regierungsstatthalter;
- j) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Unfallfolgen bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- k) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebs- und Nachbarwehren;
- l) spricht Bussen aus (Ausnahme Übungsdienst);
- m) genehmigt Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr (Anschlussverträge);
- n) erlässt eine Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung).

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 17

¹Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Die Anschlussgemeinden sind gemäss Anschlussvertrag vertreten.

²Sie umfasst maximal 7 Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Feuerwehr und Vertretern der Politik zusammen.

Aufgaben und Befugnisse

³Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Befugnisse in der Feuerwehrverordnung fest.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 18

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.-- bis CHF 5'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

²Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anwendung von übergeordnetem Recht

Art. 19

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.1.1994 (BSG 871.11) sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf 01. Januar 2021 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 21

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2012 aufgehoben.

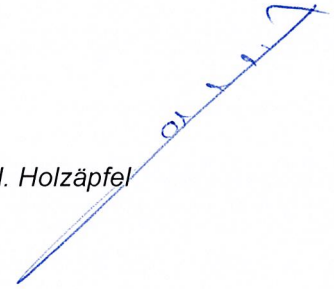
Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident der Einwohnergemeinde:



Matthias Zünd

Der Gemeindeschreiber:



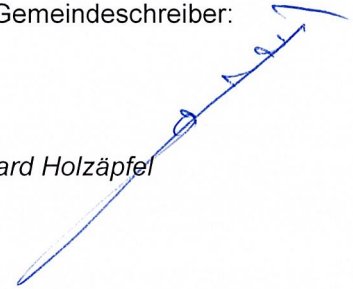
Richard Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrrglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 30. Juni 2020

Der Gemeindeschreiber:



Richard Holzäpfel